

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

21. Jahrgang

Letschin, den 14.12.2023

Nr. 8

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</b>	
Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin Beisitzer Wahlausschuss für die Kommunalwahlen am 09.06.2024	2
Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertages- stätte Letschin (Kitabenutzungssatzung)	3 – 9
Satzung zur Nutzung, Erhebung und Festsetzung von Beiträgen zur Feriengestaltung in kommunale Einrichtungen der Gemeinde Letschin - Feriensatzung -	10 - 13
Bekanntmachung Satzungsbeschluss Außenbereichssatzung Steintoch	14 - 15
Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung –	16 - 34
Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung –	35 - 38
Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Entschädigungssatzung Feuerwehr – vom 07.12.2023	39 - 42
Beschlüsse Gemeindevertretung Letschin	43 – 46
<b><u>I. Bekanntmachung – Wasserverband Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57, 15377 Buckow</u></b>	
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2023	47 – 48
<b><u>II. Termine</u></b>	
Sitzungstermine	49
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	49
Impressum	49

**Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin****Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin**

In Vorbereitung der am 09. Juni 2024 stattfindenden Kommunalwahlen bitte ich gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 13. September 2023 (GVBl. II/23, [Nr. 60]) alle im Gebiet der Gemeinde Letschin vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, mir bis zum 15. Februar 2024 wahlberechtigte Personen des Gemeindegebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Wahlberechtigt ist eine Person, die

1. im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes Deutscher oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist,
2. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
3. im Wahlgebiet seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat und
4. nicht nach § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Gem. § 92 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl. I./09 [Nr. 14] S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Juli 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 17], S. 21) können Beisitzer des Wahlausschusses nicht gleichzeitig Wahlbewerber, Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder Mitglied eines Wahlvorstandes sein.

Es wird auf die Ablehnungsgründe bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 92 Absatz 5 BbgKWahlG hingewiesen.

Wahlleiterin für die Gemeinde  
Steffi Katzorke  
08.12.2023

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin (Kitabenutzungssatzung) vom 07.12.2023 (Beschluss-Nr.: GV-314/2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin (Kitabenutzungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft.....	4
§ 2 Aufgabe .....	4
§ 3 Anmeldung und Aufnahme von Kindern.....	5
§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses.....	5
§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten .....	6
§ 6 Ferienregelung.....	6
§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten.....	7
§ 8 Versicherung und Haftung.....	8
§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz .....	8
§ 10 Elternbeiträge .....	8
§ 11 Übergangsvorschriften.....	8
§ 12 Inkrafttreten.....	9

vom: 07. Dezember 2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 S. 6) i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl I/22 S. 6) hat die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 07.12.2023 nachfolgende Kitabenutzungssatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich, Trägerschaft**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Betreuungseinrichtungen), die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Letschin befinden.

Die Gemeinde Letschin unterhält folgende Betreuungseinrichtungen:

Kita Kinderland-Sonnenschein  
Parkstraße 1  
15324 Letschin

Kita Spatzennest  
Sietzinger Dorfstraße 40  
15324 Letschin

VHG integrierte Ganztagsbetreuung (Hort)  
Parkstraße 2  
15324 Letschin

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses (Betreuungsverhältnis).

- (2) In den Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Letschin werden folgende Betreuungsarten angeboten
- a) Kinderkrippe für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
  - b) Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
  - c) Hort für Schulkinder im Grundschulalter.

## **§ 2 Aufgabe**

- (1) Betreuungseinrichtungen erfüllen nach § 3 KitaG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Das pädagogische Personal erörtert mit den Personensorgeberechtigten die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.

- (2) Die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Letschin erarbeiten auf der Grundlage der „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ und ihrer spezifischen Situation sowie unter Beteiligung der Eltern nach § 6 KitaG eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

### **§ 3 Anmeldung und Aufnahme von Kindern**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung erfolgt bei der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen personenbezogenen Daten des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten anzugeben.
- (3) Das Betreuungsverhältnis wird durch den Betreuungsbescheid begründet und gilt ab dem im Betreuungsbescheid genannten Termin. Der durch den Landkreis Märkisch-Oderland zu bestimmende Betreuungsumfang (Rechtsanspruch) und die dazu gelten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Betreuungsbescheides.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht. Bei Zuweisung ist dem Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen der vorhandenen Betreuungsplätze nach Möglichkeit zu entsprechen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Letschin Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.
- (6) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Leitung der Einrichtung der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG einschließlich einer ärztlichen Bestätigung zum Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist er nicht aktuell, kann die Gemeinde Letschin den Betreuungsbescheid widerrufen.
- (7) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtungen für gewöhnlich nicht besuchen. Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 40 Werktage je Kalenderjahr mit max. 6 Stunden bzw. 5 Stunden in Abstimmung mit der Kita-Leitung begrenzt.

### **§ 4 Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Für Antragstellungen zum Wechsel in eine andere Betreuungseinrichtung der Gemeinde Letschin gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat zum Ersten des Monats.
- (2) Grundsätzlich endet das Betreuungsverhältnis am 31.07. des letzten Kitajahres bzw. der 4. Jahrgangsstufe, es sei denn, die Personensorgeberechtigten stellen einen gesonderten Antrag auf Betreuung in der 5. und 6. Jahrgangsstufe. Voraussetzung dafür ist, dass ein Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG besteht.
- (3) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Gemeinde Letschin zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum darin angegebenen Termin wirksam. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Erklärung an.
- (4) Die Gemeinde Letschin kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Widerruf des Betreuungsbescheides beenden, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Pflichten aus dieser Satzung wiederholt und trotz Abmahnung nicht erfüllen oder gegen Pflichten aus der Hausordnung der Kindertagesstätte wiederholt und trotz Abmahnung verstoßen oder wenn ein Kind länger als zehn Tage unentschuldig fehlt.

- (5) Die Gemeinde Letschin kann das Betreuungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist einseitig beenden, wenn die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar geworden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kindeswohl durch eine Weiterführung gefährdet erscheint, wenn wesentliche Regelungen dieser Satzung trotz Mahnung mehrmals grob missachtet wurden oder die nach Kitagebürensatzung zahlungspflichtigen Personen mit der Zahlung der Elternbeiträge trotz Mahnung mindestens zwei Monate in Verzug sind.
- (6) Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird
  2. das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig stört, oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten des Kindes zu keiner Veränderung geführt hat auf Grund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes eine pädagogisch verantwortbare Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist.
- (7) Über die Absicht einer fristlosen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Letschin ist das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland frühzeitig zu informieren, um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und ggf. Unterstützungsmöglichkeiten vor Wirksamkeit der Kündigung anzubieten.

## **§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung werden von der Gemeinde Letschin nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses unter Berücksichtigung des § 9 KitaG für jede einzelne Einrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis gesondert festgelegt.
- (2) Innerhalb der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen werden die täglichen Betreuungszeiten nach Stunden gestaffelt angeboten. Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden pro Tag und für Schulkinder in den Horten 4 Stunden pro Tag.
- (3) Die konkrete tägliche Betreuungszeit des jeweiligen Kindes wird unter Berücksichtigung des individuellen Rechtsanspruches nach § 1 KitaG im Aufnahme- bzw. Änderungsbescheid festgestellt.
- (4) Die Betreuungseinrichtung kann an insgesamt bis zu 10 Arbeitstagen (ohne Sommerschließzeit Sietzing und Vorbereitungswoche Hort) je Kalenderjahr geschlossen werden. Die Sommerschließzeiten eines Jahres werden bis 31. Oktober des Vorjahres durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gemacht. In Ausnahmefällen können Ersatzangebote in anderen Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Letschin bereitgestellt werden. Vorrübergehende Schließungen von Betreuungseinrichtungen sind insbesondere aufgrund von Personalweiterbildungen, von Baumaßnahmen, für Reinigungsarbeiten, bei sehr hohem Krankenstand des Personals und an Tagen vor, nach und zwischen Feiertagen möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände kurzgehalten werden.
- (5) Zur Festlegung der Schließzeiten für ein oder mehrere Kalenderjahre sind die Kindertagesstätten-Ausschüsse anzuhören.

## **§ 6 Ferienregelung**

Die Betreuung von Grundschulern in den Ferien regelt die Feriensatzung der Gemeinde Letschin.

## § 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist freiwillig. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Betreuungseinrichtung rechtzeitig über die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaubs oder aus sonstigen Gründen zu informieren. Eine Erkrankung des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt bzw. jeweils vorgelegt wird, dürfen Kinder von anderen Personen abgeholt werden, bzw. den Weg von der Einrichtung nach Hause allein zurücklegen. Auf Verlangen haben sich die Abholberechtigten in der Betreuungseinrichtung auszuweisen. Bei Zweifeln über die Identität oder Berechtigung des Abholenden ist das Personal der Einrichtung berechtigt, die Herausgabe des Kindes solange zu verweigern, bis die Identität geklärt ist oder eine ausdrückliche Anweisung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Sorgerechtes bezüglich der in der Betreuungseinrichtung betreuten Kinder unverzüglich in der Einrichtung und gegenüber der Gemeinde Letschin anzuzeigen und dabei ggf. erforderliche Nachweise vorzulegen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Betreuungseinrichtung unverzüglich den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.
- (5) Kinder, die an meldepflichtigen Krankheiten leiden, dürfen die Betreuungseinrichtung nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, die Betreuungseinrichtung besuchen dürfen.
- (6) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten durch Personal der Betreuungseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern
  - a. eine ärztliche Anordnung (mit konkreten Anweisungen zur Indikation und zur Medikamentengabe einschließlich Dosierung) vorgelegt wird,
  - b. die mit der Medikamentengabe zu betrauenden Beschäftigte nach ausführlicher Erläuterung der Indikation (in der Regel durch den behandelnden Arzt) zum Einsatz und zur konkreten Anwendung der Medikamente damit einverstanden sind und die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Betreuungseinrichtung und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.
- (7) Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass ihre Kinder keine Spielzeuge, Bekleidung oder Gegenstände in die Betreuungseinrichtung mitbringen, von denen für andere Kinder und sie selbst Gefährdungen jeglicher Art ausgehen können. Sofern die Beschäftigten der Einrichtung derartige Gegenstände feststellen, sind sie berechtigt, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese wieder mitzunehmen bzw. sie in Verwahrung zu nehmen, um sie bei Abholung des Kindes mitzugeben.

## **§ 8 Versicherung und Haftung**

- (1) In den Betreuungseinrichtungen sind alle Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Brandenburg unfallversichert. Die Aufsicht der Betreuungseinrichtung beginnt bei Übernahme des Kindes vom Personensorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten und endet bei der Übergabe des Kindes bei Abholung. Das Kind ist auch auf dem Weg zur Betreuungseinrichtung und von der Betreuungseinrichtung nach Hause unfallversichert, jedoch tragen hier die Personensorgeberechtigten bzw. ihre Beauftragten die Verantwortung.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Gemeinde Letschin keine Haftung übernommen.
- (3) Einwilligungen der Personensorgeberechtigten zu besonderen Aktivitäten außerhalb der Betreuungseinrichtung wie z.B. zu Ausflügen, zur Benutzung ÖPNV, zum Baden o.ä. werden gesondert und im konkreten Einzelfall eingeholt.

## **§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen und wesentlichen Änderungen anzugeben, die für die Nutzung der Betreuungseinrichtung notwendig sind. Sie haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Betreuungseinrichtung vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, der Familienverhältnisse, der Einkommensverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) die der Gemeinde Letschin umgehend schriftlich mitzuteilen sind.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Nutzung der Betreuungseinrichtung und zur Beurteilung des Umfangs des Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erforderlich sind (u.a. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kindes, Namen, Anschriften, Angaben zur Berufstätigkeit, Telefonnummern, E-Mail-Adressen der Personensorgeberechtigten und von durch sie Beauftragen) durch die Gemeinde Letschin ist zulässig, soweit dies zur Regelung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind Art. 12 bis 23 DSGVO und das Zweite Kapitel des SGB X sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

## **§ 10 Elternbeiträge**

Die Gemeinde Letschin erhebt für die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen Elternbeiträge nach der Kindertagesstättengebührensatzung in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 11 Übergangsvorschriften**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Betreuungsverhältnisse bestehen bis zu dem Zeitpunkt unverändert fort, bis zu dem eine Änderung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist.

Änderungen erfolgen durch einen Änderungsbescheid. Ist eine Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Änderungsbescheid erforderlich, endet das Vertragsverhältnis und das Betreuungsverhältnis wird im Rahmen dieser Satzung fortgeführt.

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin -Kindertagesstättenbenutzungssatzung- vom 30.06.2017 außer Kraft

Letschin, 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung zur Nutzung, Erhebung und Festsetzung von Beiträgen zur Feriengestaltung in kommunale Einrichtungen der Gemeinde Letschin - Feriensatzung - vom 07.12.2023 (Beschluss-Nr.: GV-297/2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

## **Satzung** **zur Nutzung, Erhebung und Festsetzung von Beiträgen zur Feriengestaltung in** **kommunale Einrichtungen der Gemeinde Letschin** **-Feriensatzung-**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 S. 6) i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4) und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Gemeinde Letschin vom 15.06.2017 sowie das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der jetzt gültigen Fassung, Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19), beschließt die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 07.12.2023 nachfolgende Feriensatzung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§1**

#### **Gegenstand und Geltungsbereich**

- 1) Die Gemeinde Letschin ist Trägerin der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin (VHG).
- 2) Die Gemeinde Letschin ist ferner Trägerin der offenen Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“.
- 3) Die integrierte Tagesbetreuung im Rahmen der VHG Letschin ist Kindertagesstätte im Sinne des § 2 KitaG.

- 4) Die Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“ ist eine Einrichtung auch im Sinne des § 22a (3) auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe -.
- 5) Diese Satzung regelt das „Ob“ und „Wie“ der Benutzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen sowie den zusätzlichen Beitrag in der Ferienzeit.
- 6) Die Regelungen der geltenden Kinderbetreuungsbeitragsatzung VHG vom 15. Juni 2017 sowie der Kitabenutzungssatzung vom 07. Dezember 2023 sind darüber hinaus von den Sorgeberechtigten zu beachten und gelten im Grundsatz fort.

## § 2

### **Entstehung der Beitragsschuld und Fälligkeit**

- 1) Der Beitrag entsteht mit Beginn der verbindlichen Anmeldung für die Bereitstellung eines Platzes in der im § 1 genannten Einrichtung der Gemeinde Letschin zur Feriennutzung und -gestaltung eines Kindes oder eines Jugendlichen mit gültigem Betreuungsverhältnis auf Grundlage des Rechtsanspruchs. Die Anzahl der Plätze wird in der Ferienzeit in der VHG kumuliert auf bis zu 30 Kinder und Jugendliche und in der Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“ auf bis zu 20 Kinder und Jugendliche pro Tag festgesetzt.
- 2) Die Anzahl der genutzten Tage ist mit dem Träger in einer gesonderten Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten festzusetzen. Die Beitragsschuld berechnet sich auf die verbindlich vereinbarten Tage der Feriennutzung in der VHG.
- 3) Der Beitrag für die Feriengestaltung gemäß § 1 Absatz 1 iim VHG ist mit dem 1. des Monats fällig, in dem die jeweiligen Ferien beginnen.
- 4) Der Beitrag entsteht mit Beginn der verbindlichen Anmeldung zur Feriengestaltung gemäß § 1 Absatz 4 im „Boberhaus“. Die Abrechnung erfolgt, entsprechend eines Anwesenheitsnachweis pro Kinder und Jugendlichen, nach den Ferien.
- 5) Die Abrechnung des Beitrages erfolgt mit gesondertem Bescheid vom Träger.
- 6) Eine Erstattung gezahlter Beiträge für die Feriengestaltung wird ausgeschlossen.

## § 3

### **Beitragsverwendung**

Der Beitrag wird zur Deckung der Organisation und Feriengestaltung erhoben. Er beinhaltet unter anderem die Bereitstellung weiterer geeigneter Betreuer, Kosten an Dritte, z.B. Rettungsschwimmer, Begleitpersonal in Museen, Parks usw. sowie Raumkosten, Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Ähnliches, die in der Regel im Rahmen der Feriengestaltung anfallen. Die Aufzählung ist nicht abschließend und verweist nur auf mögliche Aufwendung zusätzlicher Art.

## § 4

### **Beitragsmaßstab**

- 1) Für die Einrichtung gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung gilt:
  - a) Schüler der Primarstufe der Theodor-Fontane-Schule Letschin mit gültigem Betreuungsverhältnis können die VHG in den Ferien vorrangig besuchen, der festgesetzte monatliche Elternbeitrag bleibt bestehen.
  - b) Es wird ein Ferienbeitrag von 5 € pro Tag, pro Kind und Jugendlichen erhoben.
  - c) Die Mittagsversorgung regelt sich wie in der Schulzeit.

- 2) Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ohne gültiges Betreuungsverhältnis § 3 Absatz 7 der Kitabenutzungssatzung vom 07. Dezember 2023 der Gemeinde Letschin gilt:
  - a) Es wird ein Beitrag von 8 € pro Tag, pro Besucherkind erhoben.
  - b) Die Anmeldung und Abmeldung zur Mittagessenversorgung der Kinder und Jugendlichen während der Feriengestaltung sowie die Vergütung der Mahlzeit erfolgt durch die Personensorgeberechtigten in gesonderter Vereinbarung mit dem zuständigen Essenversorger in eigener Verantwortung.
- 3) Für die Einrichtung „Boberhaus“ gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung gilt:
  - a) Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Letschin können ab dem 10. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die offene Feriengestaltung im „Boberhaus“ vorrangig besuchen, sofern kein Betreuungsverhältnis mit der VHG mehr vorliegt.
  - b) Für die Kinder und Jugendlichen nach § 4 Absatz 3 a dieser Satzung wird ein Ferienbeitrag von 5 € pro Tag, pro Kind oder Jugendlichen erhoben.
  - c) Kinder und Jugendliche welche nicht in der Gemeinde Letschin wohnhaft sind können das Angebot entsprechend § 4 Absatz 3 a nutzen, sofern freie Kapazitäten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bestehen.
  - d) Für Kinder und Jugendliche nach § 4 Absatz 3 c wird ein Ferienbeitrag von 8,00 € pro Tag, pro Kind oder Jugendlichen erhoben.

## **§ 5**

### **Öffnungszeiten der Einrichtungen während der Ferienzeit**

- 1) Während der Ferien wird die Öffnungszeit vom Träger eingeschränkt.
- 2) Jede der im § 1 Absatz 1 und 2 genannten Einrichtung wird eine Feriengestaltung von bis zu 30 Wochenstunden ermöglichen.

## **§ 6**

### **Anmeldung**

- 1) Ein Kita- bzw. Schuljahr im Land Brandenburg umfasst den Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- 2) Die verbindliche Onlineanmeldung zur Feriengestaltung in einer im § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Einrichtung der Gemeinde Letschin hat spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn von den Sorgeberechtigten zu erfolgen.
- 3) Die Anmeldung zur Feriengestaltung in der nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Einrichtung „Boberhaus“ erfolgt vor Ort in der Ferienzeit mit Einverständnis der Sorgeberechtigten als Beitragsschuldner. Die Nutzung der Einrichtung durch die Kinder und Jugendlichen ist nicht formgebunden und freiwillig. Es besteht kein Betreuungsverhältnis im Sinne des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg. Die Kinder und Jugendlichen können sich in der durch den Träger bestimmten Rahmenzeit für diese Einrichtung während der Ferienzeit ohne Einschränkung innerhalb und außerhalb der Mehrgenerationseinrichtung „Boberhaus“ bewegen. Sie sind zur Teilnahme an Angeboten des Hauses nicht verpflichtet. Einschränkungen ergeben sich aus dem Jugendschutzgesetz, der Hausordnung und weiterer, hier nicht weiter aufgeführter, Sondergesetzgebungen.
- 4) Der Beitrag wird entsprechend eines gesonderten Anwesenheitsnachweises pro Kind oder Jugendlichen den Sorgeberechtigten vom Träger der Einrichtung nach der Ferienzeit in Rechnung gestellt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Regelungen der Kindertagesstättenbenutzungssatzung vom 15.06.2017 § 6 Ferienregelung und die Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG vom 15.06.2017 § 8 Ferienregelung - VHG außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Satzungsbeschluss

#### Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Steintoch“

---

Die Gemeindevertretung Letschin hat am 07.12.2023 mit Beschl.-Nr. GV-306/2023 für die vorhandene Bebauung in Steintoch, südlich von Voßberg im Ortsteil Steintoch, eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB „Steintoch“ beschlossen. Die dazugehörigen Erläuterungen wurden gebilligt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung tritt am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung gliedert sich in drei Teilbereiche (A, B und C) entlang der „Voßberger Chaussee“ und der Straße „Feldweg“ und umfasst im Einzelnen die Flurstücke: 69 (teilw.), 83/1, 83/2, 85, 86/1, 91 (teilw.), 146 (teilw.), 147 (teilw.), 148 (teilw.), 149 (teilw.), 151 (teilw.), 159 (teilw.), 166 (teilw.), 179 (teilw.) 182, 183 (teilw.) in Flur 2, Gemarkung Steintoch (siehe nachfolgende Abbildung).

Die Satzung einschließlich der dazugehörigen Erläuterungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf Dauer in der Gemeindeverwaltung Letschin (Zimmer 15), Bahnhofstraße 30a, 15322 Letschin, während der Dienstzeiten (Dienstag: 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:30 Uhr, Freitag 08:00 – 11:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiten können zusätzlich unter der Telefonnr. 033475-60590 Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und dass beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Letschin, den 11.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung, unmaßstäblich



## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof - Friedhofsordnung – vom 07.12.2023 (Beschluss-Nr.: GV-312/2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

## **Satzung** **der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des** **Friedhofes sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof** **- Friedhofsordnung –**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Bestattungsbezirke
- § 5 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten des Friedhofes
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Ausführen gewerblicher Arbeiten

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 9 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 10 Särge
- § 11 Grabherstellung
- § 12 Ruhezeit
- § 13 Ausgrabungen und Umbettungen

**IV. Grabstätten**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Kindergrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten
- § 17 Urnenreihengrabstätten
- § 18 Doppelurnenwahlgrabstätten
- § 19 Anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- § 20 Urnenbaumgrabstätten
- § 21 Ehrengrabstätten

**V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

**VI. Grabmale und bauliche Anlagen**

- § 23 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern – Allgemeine Gestaltungsvorschriften –
- § 24 Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen – Besondere Gestaltungsvorschriften –
- § 25 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 26 Standsicherheit der Grabmale
- § 27 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 28 Entfernen von Grabmalen

**VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten**

- § 29 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § 30 Vernachlässigte Grabstätten

**VIII. Friedhofshalle**

- § 31 Benutzen der Friedhofshalle

**IX. Schlussvorschriften**

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Grabstätten an der Friedhofsmauer
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Gebühren
- § 37 In-Kraft-Treten

**Präambel**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. Bbg. I S. 226 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung von Letschin auf ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes sowie zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – **Friedhofsordnung** – beschlossen:

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Zuständigkeiten

Das Friedhofswesen der Gemeinde Letschin nimmt die Aufgaben der Gemeindeverwaltung nach dieser Satzung wahr, insoweit diese nicht ausdrücklich der Gemeindevertretung oder anderen Behörden vorbehalten sind.

### § 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Letschin. Alle Friedhofsteile sind zu einem Friedhof zusammengefasst. Der Friedhof der Gemeinde Letschin besteht aus nachfolgend bezeichneten Friedhofsteilen:

<b>Friedhofsteile</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Fläche</b>
Gieshof-Zelliner Loose	Gieshof Mehrin Graben	1	86	2.900 m <sup>2</sup>
ehemals Zelliner Loose	Zelliner Loose	2	161	492 m <sup>2</sup>
Groß Neuendorf	Groß Neuendorf	2	157 / 72	5.600 m <sup>2</sup>
Groß Neuendorf kirchlicher Teil	Groß Neuendorf	2	158	7.883 m <sup>2</sup>
Groß Neuendorf jüdischer Friedhof	Groß Neuendorf	2	82	320 m <sup>2</sup>
Groß Neuendorf Kriegsgräberstätte	Groß Neuendorf	2	813	920 m <sup>2</sup>
Kienitz Kriegsgräberstätte	Kienitz	1	174	Doppelgrab
Kiehnwerder	Kiehnwerder	1	31	3.160 m <sup>2</sup>
Letschin	Letschin	3	458	16.670 m <sup>2</sup>
Letschin Am Anger Kriegsgräberstätte	Letschin	4	271	2.700 m <sup>2</sup>
Letschin GT Wilhelmsaue	Wilhelmsaue	2	63	6.230 m <sup>2</sup>
Sophienthal GT Rehfeld	Sophienthal	1	59	1.260 m <sup>2</sup>
Sophienthal	Sophienthal	2	87	3.090 m <sup>2</sup>

Sophienthal GT Sydowswiese	Sydowswiese	3	289	1.091 m <sup>2</sup>
Steintoch	Steintoch	1	195 / 196	5.598 m <sup>2</sup>
Ortwig	Ortwig	3	416 / 417	8.005 m <sup>2</sup>
Sietzing	Sietzing	1	361	1.812 m <sup>2</sup>
Sietzing GT Klein Neuendorf	Klein Neuendorf	1	77	1.502 m <sup>2</sup>
Neubarnim	Neubarnim	2	118 / TF 201	2.900 m <sup>2</sup>

### § 3 Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Letschin.
- 2) Der Friedhof dient der Bestattung derjenigen Personen, die
  - a) bei Ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Letschin waren,
  - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 20 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind,
  - d) den Bestattungsbezirk der Gemeinde Letschin als letzten Willen festlegen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen ist bei besonderem berechtigtem Interesse zulässig und bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofswesens.

### § 4 Bestattungsbezirk

Der Bestattungsbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Letschin.

### § 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhof und Friedhofsteile können nur durch Beschluss der Gemeindevertretung aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Entwidmung gehen die Eigenschaft des Friedhofes oder der Friedhofsteile als Ruhstätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten Bestatteten (Erdbestattete) bzw. Beigesetzten (Urnenbeigesetzte) werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Letschin in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitgeteilt.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Letschin auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem entwidmeten bzw. außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten des Friedhofes**

- 1) Die Öffnungszeiten sind für das Sommerhalbjahr täglich von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr und für das Winterhalbjahr täglich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr angeordnet.
- 2) Das Sommerhalbjahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 01.05. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres; das Winterhalbjahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 01.10. und endet am 30.04. eines Kalenderjahres.
- 3) Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofswesens betreten werden.
- 4) Das Friedhofswesen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofsteils vorübergehend untersagen.

### **§ 7 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- 2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; davon ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge des Friedhofswesens,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Friedhofswesens gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,

- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Das Friedhofswesen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
  - j) Wasser als zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.
  - k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnung anderer verachtet oder verunglimpft werden können.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofswesens; sie sind spätestens 4 Wochen vorher anzumelden.
- 5) Gedenkstättenchutzgesetz vom Mai 2005 letzte Änderung §9 vom 28. Juni 2023 für das Land Brandenburg entsprechend.

## **§ 8**

### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- 1) Bestatter, Steinmetze, Gärtner und andere auf dem Friedhof berechnigte Gewerbetreibende haben sich nach den Grundsätzen des § 6 dieser Satzung zu verhalten und haben sich nach den Anweisungen des Friedhofspersonals zu richten.
- 2) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen in den Friedhofsgebäuden nicht gelagert werden. Auf dem Friedhof dürfen diese nur vorübergehend so gelagert werden, dass sie nicht behindern. Nach Abschluss der Arbeiten sind diese unverzüglich zu entfernen.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- 4) Bestattungen bzw. Beisetzungen dürfen durch diese Arbeiten nicht gestört werden.
- 5) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof bei dem Friedhofswesen anzuzeigen.

## **II. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 9**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde in Kopie bei dem Friedhofswesen anzumelden.
- 2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung und die Kopie der Sterbeurkunde vorzulegen.

- 4) Das Friedhofswesen setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
- 5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel innerhalb von 6 Tagen seit Feststellen des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen, dem Verantwortlichen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes beigesetzt.
- 6) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über drei Jahre altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung des Friedhofswesens können auch Geschwister im Alter bis zu drei Jahren in einem Sarg bestattet werden.
- 7) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen statt.

### **§ 10 Särge**

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Bei Erdbestattungen besteht Sargpflicht.
- 2) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

### **§ 11 Grabherstellung**

- 1) Die Gräber werden von den Beauftragten des Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Grabaufbauten und Grabbewuchs, die der Grabbereitung im Wege sind haben die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zu entfernen.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (Erdoberkante ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

### **§ 12 Ruhezeit**

Die Ruhezeit des Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Aschen 20 Jahre. Die Ruhezeit für Kriegsgräber ist nach dem Gräbergesetz unbegrenzt.

### **§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- 2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofswesens. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Letschin im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- 3) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- 4) Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Bestattung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet sind.
- 5) Die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen, dazu zählen u.a. die Urnenreihengrabanlagen oder Sammelgräber, ist unzulässig.
- 6) Sind nach Ablauf der Ruhezeit noch Leichen – oder Aschereste vorhanden, können diese mit vorheriger Zustimmung, auf Antrag bei dem Friedhofswesen, in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 7) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und unter Nachweis, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 8) Umbettungen werden von Beauftragten des Nutzungsberechtigten im Benehmen mit dem Friedhofswesen durchgeführt. Diese kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen und bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 9) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 10) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit werden durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 11) Ausgrabungen zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin erfolgen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 14**

##### **Allgemeines**

- 1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Kindergrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Urnenzulegung und Urnenbestattungen,
  - c) Urnenreihengrabstätten,
  - d) Doppelurnenwahlgrabstätten, nur auf dem Letschiner Friedhof,
  - e) anonyme Urnenreihengrabstätten nur auf dem Letschiner Friedhof,
  - f) Einzelurnenbaumgrabstätten,
  - g) Doppelurnenbaumgrabstätten und
  - h) Ehrengrabstätten.

- 2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Letschin erworben werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Vor der Bestattung bzw. Beisetzung ist bei dem Friedhofswesen
- 5) ein Antrag auf Erwerb bzw. Übernahme des Nutzungsrechts der betreffenden Grabstätte zu stellen. Das Friedhofswesen kann die Bestattung bzw. Beisetzung untersagen, wenn das Nutzungsrecht nicht gesichert ist.

### **§ 15**

#### **Kindergrabstätten**

- 1) Kindergrabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen für Personen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) Das Nutzungsrecht kann für die Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- 4) Die zulässigen Abmaße der Grabstätten richten sich nach § 24 dieser Satzung.

### **§ 16**

#### **Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit Urnenzulegung und Urnenbestattungen**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbestattungen an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In einem Einzelgrab der Wahlgrabstätte kann eine Leiche erdbestattet und bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Eine Urnenzulegung ist möglich, wenn die Erstbestattung eine Erdbestattung war. Des Weiteren können in einem Einzelgrab der Wahlgrabstätte bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Nach einer Urnenbeisetzung ist die Erdbestattung in einem Einfachgrab nicht mehr möglich.
- 4) Die zulässigen Abmaße der Grabstätten richten sich nach § 24 dieser Satzung.

- 5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 6) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Eltern,
  - d) auf die Geschwister,
  - e) auf die Enkel in der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - f) auf die Großeltern
  - g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
  - h) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- 8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei dem Friedhofswesen das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Grabstätte, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 17

### Urnenreihengrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten ohne Pflegeverpflichtung für Nutzungsberechtigte zur Beisetzung einer Ascheurne, die der Reihe nach belegt werden und an denen nur im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu bestattenden Person ein Nutzungsrecht zugewiesen wird, werden auf allen Friedhofsteilen der Gemeinde Letschin eingerichtet.
- 2) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Verlängerungen oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist nicht möglich.

- 3) Die Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofswesen. Diese veranlasst je Urnenbeisetzung die Verlegung einer Natursteinplatte in den Maßen Länge: 0,25 m x Breite: 0,35 m, Stärke 0,04 m.
- 4) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen nur an einer bei den Urnenreihengräbern gekennzeichnete Stelle Blumen oder anderer Grabschmuck abgelegt werden.
- 5) Die Nutzungsberechtigten haben keinen Einfluss auf die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten. Bei Beantragung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte wird die entsprechende Grabgebühr zuzüglich des Einkaufspreises der einzelnen Grabplatte erhoben.
- 6) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können diese Namen, Geburts- und Sterbedaten des / der Verstorbenen vom Steinmetz ihrer Wahl, auf eigene Kosten auf dieser Platte nachtragen lassen. Ein Aufsetzen der Schrift ist möglich und bis zu 0,007 m zulässig.
- 7) Die Beisetzung ist beim Friedhofswesen rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind die Sterbeurkunde und der Urnenversandschein beizufügen.

## § 18

### **Doppelurnenwahlgrabstätten**

- 1) Doppelurnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Ausschließlich auf dem Friedhofsteil Letschin wird ein Doppelurnenwahlgrabstätte bereitgestellt.
- 2) Es dürfen nur zwei Urnen beigesetzt werden.
- 3) Während der Nutzungszeit darf die zweite Bestattung der Urne nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 4) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Eltern,
  - d) auf die Geschwister,

- e) auf die Enkel in der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- f) auf die Großeltern
- g) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- h) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- 6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 5 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei dem Friedhofswesen das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Grabstätte, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Doppelurnenwahlgrabstätte möglich.

## **§ 19**

### **Anonyme Urnengemeinschaftsanlage**

- 1) Ausschließlich auf dem Friedhofsteil Letschin wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbeisetzungen bereitgestellt. Die Anwesenheit bei Beisetzungen ist nicht möglich. Die Bestattung erfolgt ohne Kennzeichnung am Grabfeld und Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Feldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird und die Anlage sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage ausschließlich der Gemeinde Letschin obliegt. Verlängerung oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte ist nicht möglich.
- 2) Die Grabstätte ist ausschließlich mit Rasen gestaltet, individuellen Pflanzungen und sonstige Grabkennzeichnungen sind nicht gestattet.
- 3) Zum Gedenken dürfen Gebinde und Blumensträuße auf der dafür gekennzeichneten Grabplatte im Grabfeld abgelegt werden.
- 4) Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre.

## **§ 20**

### **Urnenbaumgrabstätten**

- 1) Urnenbaumgrabstätten werden von der Gemeinde Letschin angelegt und gepflegt. Sie erhalten keine besondere Gestaltung.
- 2) Als Urnenbaumgrabstätte sind Grabstätten sowohl für eine, als auch für zwei Urnen vorhanden. An diesen Grabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von jeweils 20 Jahren vergeben. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich.

- 3) Die Beisetzung von Urnen in einer der Urnenbaumgrabstätte kann beispielsweise Strahlen-, Spiral- sowie Schneckenförmig vom Baum weg erfolgen. Ein weiterer Angehöriger kann mit dem Kauf der ersten Urnengrabstelle eine weitere unmittelbar daneben liegende Grabstelle erwerben.
- 4) Die Gestaltung und Pflege obliegen ausschließlich dem Friedhofswesen. Diese veranlasst je Urnenbeisetzung die Verlegung einer Natursteinplatte in den Maßen Länge: 0,50 m x Breite: 0,30 m, Stärke 0,08 m.
- 5) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können diese Namen, Geburts- und Sterbedaten des / der Verstorbenen vom Steinmetz ihrer Wahl, auf eigene Kosten auf dieser Platte nachtragen lassen. Ein Aufsetzen der Schrift ist möglich und bis zu 0,007 m zulässig.
- 6) Um das friedliche Erscheinungsbild eines Rasengrabes zu wahren, sind Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester, Gegenstände wie Vasen, Blumengestecke, Grabschalen, Blumenkästen, Pflanzkübel, Grablichter, Dekofiguren etc. bei einem Urnenrasengrab nicht zulässig. Das Niederlegen vom Grabschmuck erfolgt in der Bauminnenfläche.
- 7) Das Friedhofswesen ist jederzeit berechtigt, alle widerrechtlichen angebrachten festen Gegenstände gemäß Abs. 6 zu entfernen und zu entsorgen. Sie ist nicht verpflichtet diese zu verwahren.

## **§ 21 Ehrengabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindevertretung auf der Grundlage der Ehrensatzung der Gemeinde Letschin.

## **V. Gestaltung der Grabstätten**

### **§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **VI. Grabmale**

### **§ 23 Gestaltung der Grabmale**

Jedes Grabmal und sonstige bauliche Anlage ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 24 Gestaltung der Grabmale und Grabeinfassungen**

- 1) Auf jeder Grabstätte wird nur ein Grabmal zugelassen.

- 2) Für Grabmale dürfen Natursteine, Betonwerkstein (Terrazzo), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus demselben oder einem harmonisch passenden Material bestehen. Zu bevorzugen sind einheimische Natursteine. Nicht gestattet ist die Verwendung von Beton, Glas, Kunststoff und Emaille mit der Ausnahme, dass Emaille Schildchen für die Kennzeichnung der Grabstellen auf dem Gräberfeld für deutsche Kriegsgefallene aus dem 2. Weltkrieg.
- 3) Die Größe der Grabsteine muss den jeweiligen Einfassungen angepasst werden und darf diese nicht in der Breite überschreiten.
- 4) Grabeinfassungen aus Stein, Beton, Holz, Kunststoff oder Blech sind unzulässig. Zulässig sind nur Natur-, Betonwerkstein (Terrazzo) oder Kunststein.
- 5) Neben der Bepflanzung ist abweichend von Absatz 4 eine Abdeckung des Grabes nur mit Platten aus Natur- oder Kunststein gestattet.
- 6) Grabstätten sind nur in folgenden Maßen zulässig:

<b>Gräber</b>	<b>Bruttofläche</b>	<b>Einfassungsmaße</b>	<b>Nutzungsmöglichkeit</b>
Einzelgrab	Länge 2,40 m Breite 1,10 - 1,20 m	Länge 1,60 m Breite 0,60 m	Erstbestattung 1 Erde + Zubettung von 4 Urnen oder 4 Urnenbestattungen
Doppelgrab	Länge 2,50 m Breite: 2,30- 3,20 m	Länge 2,50 m Breite 2,30 m-2,50	Erstbestattung 2 Erden + Zubettung von 8 Urnen oder 8 Urnenbestattungen
Mehrbelegungsgrab		Grabbeeteinfassung Länge > 2,50 m Breite 1,10 m pro Person	Mehrbelegungsgrab Erden und Urnen
Kindergrab	Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m	Länge: 0,80 m Breite 0,40 m	Kindergrab, Personen bis zu 5 Jahren
Urnenreihengrab	Länge: 0,25 m Breite: 0,35 m		eine Urnenbelegung
Doppelurnenwahlgrab	Länge: 0,80 m Breite: 0,95 m		zwei Urnenbelegungen
Einzelurnenbaumgrab	Länge: 0,50 m Breite: 0,30 m Stärke 0,08 m		eine Urnenbelegung
Doppelurnenbaumgrab	Länge: 0,50 m Breite: 0,30 m Stärke 0,08 m		zwei Urnenbelegungen

- 7) Soweit es das Friedhofswesen innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.
- 8) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 24 für vertretbar hält.

## § 25

### Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofswesens.
- 2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf Kindergräber (Wahlgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren):
    1. Stehende Grabmale:  
Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m.
    2. Liegende Grabmale:  
Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m.
  - b) Wahlgrabstätten:
    1. Stehende Grabmale:
      - a. bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m,
      - b. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe 1,00 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
    2. Liegende Grabmale:
      - a. bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m,
      - b. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m
- 3) Auf der Doppelurnenwahlgrabstätte sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  1. Liegende Grabmale, Pultsteine und Platten:  
Breite bis 0,95 m, Länge bis 0,80 m, Mindeststärke 0,03 m
  2. Stehende Grabmale  
Breite bis 0,60 m, Höhe bis 0,60 m inclusive Sockel, Tief bis 0,20 m
- 4) Das Friedhofswesen ist mit dem Antrag auf Errichtung oder Änderung eines Grabmals ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung zu übergeben. Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

## § 26

### Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## § 27

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar mindestens einmal jährlich, verantwortlich dafür ist der Träger des Friedhofes.
- 2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Nutzungsberechtigter) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3) Bei Gefahr im Verzuge kann das Friedhofswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofswesens nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist das Friedhofswesen berechtigt auf Kosten des Verantwortlichen Maßnahmen zur Sicherung zu vollziehen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen.
- 5) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

## § 28

### **Entfernen von Grabmalen**

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofswesens entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten mit Zustimmung des Friedhofswesens zu entfernen. Kommt der Verantwortliche dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Friedhofswesen berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Das Friedhofswesen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Lässt der Verantwortliche das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von dem Friedhofswesen abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- 3) Das Friedhofswesen ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 4) Der Erhalt von Grabsteinen ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten auf einer gesonderten Fläche (Lapidarium) auf dem Friedhof sichergestellt werden.
- 5) Auf den Friedhofsteilen wird eine Fläche zur Ablage von Grabsteinen (Lapidarium) ausgewiesen.
- 6) Der Antrag zum Erhalt des Grabsteins ohne Denkmalschutz aus ortshistorischer bzw. familiärer Sicht ist beim Friedhofswesen einzureichen. Der Antrag wird an den Ortsbeirat weitergeleitet dieser entscheidet über den Antrag.

- 7) Die Umsetzung und Sicherung des Grabsteines erfolgt zu Lasten der Nutzungsberechtigten, die den Verbleib beantragen.

## **VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 29**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- 3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- 4) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- 5) Grababdeckungen / Grabplatten aus Natur- und Kunststein sowie das Auffüllen der Gräber mit Marmorquader sind erlaubt. Die Grabstätten können in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung der Restfläche darf die anderen benachbarten Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind das Pflanzen von Bäumen und großwüchsige Sträucher, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem. Werden Grabstätten mit Lebensbäumen, Säulenwacholder, Koniferen, Hecken u. ä. bepflanzt, sind diese regelmäßig von den Nutzungsberechtigten zu beschneiden, so dass diese die Höhe des Grabmales nicht überschreiten bzw. nicht über die Einfassung hinauswachsen. Des Weiteren dürfen in der Doppelurnenwahlgrabstätte nur Pflanzen mit einer maximalen Wuchshöhe von 0,50 m eingesetzt werden.

### **§ 30**

#### **Vernachlässigte Grabstätten**

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofswesens die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Friedhofswesen die Grabstätte nach ihrem Ermessen aus seinen Kosten herrichten lassen.
- 2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 ein Hinweis auf der Grabstätte. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann das Friedhofswesen
  - a) die Grabstätte räumen, einebnen, einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- 3) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann das Friedhofswesen in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Friedhofswesen den Grabschmuck entfernen.

## **VIII. Friedhofshallen**

### **§ 31**

#### **Benutzen der Friedhofshallen**

- 1) Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme der Särge bzw. Urnen zu Trauerfeiern. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofswesens betreten werden. Das Friedhofswesen kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind. Trauerfeiern können in den Hallen oder am Grab abgehalten werden.
- 2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an einer nach gesundheitsrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen dürfen nur mit Zustimmung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 32**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhe- und Nutzungszeit sowie Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 33**

#### **Grabstätten an der Friedhofsmauer**

Bei Vergabe neuer Nutzungsrechte an der Friedhofsmauer ist zu beachten, dass aus statisch konstruktiven Gründen keine neuen Grabplatten, Tafeln oder Steine an der Mauer befestigt werden dürfen. Bei bisher vergebenen Nutzungsrechten an der Mauer bleibt die bisherige Grabmalgestaltung bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bestehen.

### **§ 34**

#### **Haftung**

Die Gemeinde Letschin haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 6 dieser Satzung den Friedhof betritt,
  - b. § 7 dieser Satzung handelt,
  - c. § 8 dieser Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
  - d. § 13 dieser Satzung Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
  - e. § 24 Absatz 6 dieser Satzung zulässige Maße nicht einhält,
  - f. § 25 dieser Satzung als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
  - g. § 28 dieser Satzung Grabmale ohne Zustimmung des Friedhofswesens entfernt,
  - h. der §§ 26, 27 und 29 dieser Satzung Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
  - i. § 29 dieser Satzung Grabstätten mit Grababdeckungen versieht,
  - j. § 29 dieser Satzung Grabstätten bepflanzt,
  - k. § 30 dieser Satzung Grabstätten vernachlässigt,
  - l. § 31 dieser Satzung eine Friedhofshalle betritt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## **§ 36 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde Letschin verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen nach dieser Satzung sind Gebühren nach der jeweils geltenden und durch die Gemeindevertretung gesondert erlassenen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 37 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Friedhofsordnung) vom 09.11.2006, Erste Satzung zur Änderung der Satzung vom 14.12.2006, Zweite Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.02.2010, Dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung – vom 07.12.2023 (Beschluss-Nr.: GV-313/2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

### **Satzung**

## **der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung –**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Präambel**

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

#### **§ 3 Gebühren**

#### **§ 4 Fälligkeit der Gebühren**

#### **§ 5 Befreiung von Gebühren**

#### **§ 6 Alte Rechte**

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

## Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2, Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 (Nr.15), S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 8), S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) beschließt die Gemeindevertretung Letschin am 07.12.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung:

### § 1 Gebührentatbestand

Die Gemeinde Letschin erhebt für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, nach dessen Veranlassung der Friedhof bzw. dessen Einrichtungen zum Zweck der Bestattung bzw. Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte benutzt oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen werden.

### § 3 Gebühren

1) Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung nach der jeweils geltenden Friedhofsordnung werden im Ganzen in einem Einmalbetrag für die gesamte jeweilige Nutzungsdauer erhoben. Für die jeweilige Nutzungsdauer, gilt das Nutzungsrecht als abschließend erworben. Die Gebühren über den gesamten Zeitraum erworbener Nutzungsrechte werden in folgender Gesamthöhe festgesetzt:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| a) | für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 300,00 €   |
| b) | für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 1.000,00 € |
| c) | für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 2.000,00 € |
| d) | für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene von vollendeten 5. Lebensjahr das jeweilige Vielfache der Einzelwahlgrabstätte |            |

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| e) | für den Erwerb einer anonymen Urnenreihengrabstätte                                  | 300,00 € |
| f) | für den Erwerb einer Urnenreihengrabstätte<br>zuzüglich Einkaufspreis der Grabplatte | 400,00 € |
| g) | für den Erwerb einer Doppelurnenwahlgrabstätte                                       | 800,00 € |
| h) | für den Erwerb einer Urnenbaumgrabstätte<br>zuzüglich Einkaufspreis der Grabplatte   | 400,00 € |
- 2) Für die Nutzung einer Friedhofshalle wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 100,00€ erhoben.
- 3) Die folgenden Gebühren gelten als Jahresgebühr zur Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten für die jeweilige Grabart.
- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | für den Erwerb einer Kindergrabstätte für Verstorbene<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 15,00 € |
| b) | für den Erwerb einer Einzelwahlgrabstätte für Verstorbene<br>vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 40,00 € |
| c) | für den Erwerb einer Doppelwahlgrabstätte für Verstorbene<br>vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 80,00 € |
| d) | für den Erwerb einer Mehrfachwahlgrabstätte für Verstorbene<br>vom vollendeten 5. Lebensjahr das jeweilige Vielfache der<br>Einzelwahlgrabstätte nach Buchstabe b) |         |
| e) | für den Erwerb einer Doppelurnenwahlgrabstätte   | 40,00 € |
| f) | für den Erwerb einer Urnenbaumgrabstätte   | 20,00 € |
- 4) Wird ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte vorzeitig vom Nutzungsberechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

#### § 4

#### Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden durch einen Bescheid erhoben. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmen kann die sofortige Fälligkeit der Gebühren angeordnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Leistung von der Entrichtung der Gebühr abhängig machen.
- 2) Soweit ein Gebührenschuldner seine Gebührenschuld nicht nach Absatz 1 leisten kann, kann dieser auf Antrag eine Ratenzahlung vereinbaren.

**§ 5**  
**Befreiung von Gebühren**

Bestattungen in und Umbettungen von Gräbern, die unter das jeweils geltende Gräbergesetz des Landes Brandenburg fallen, sind von allen Gebühren dieser Satzung befreit.

**§ 6**  
**Alte Rechte**

- 1) Bei Nutzungsrechten im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Letschin und im Sinne von § 1 dieser Satzung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits erteilt und durch den Gebührenschuldner erworben sind, richtet sich die Gebührenhöhe nach den in § 7 dieser Satzung benannten bisherigen ortsrechtlichen Vorschriften.
- 2) Die Ablösung alter Rechte erfolgt auf Antrag.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Letschin vom 09.11.2006, die erste Änderung zur Satzung vom 07.04.2011, die zweite Änderung zur Satzung vom 19.04.2012, die dritte Änderung zur Satzung vom 30.11.2017 außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2023

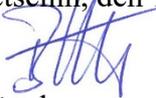


Böttcher  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr - Entschädigungssatzung Feuerwehr – vom 07.12.2023 (Beschluss-Nr.: GV-311/2023) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

**Satzung**

**der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen  
Feuerwehr  
- Entschädigungssatzung Feuerwehr -  
vom 07.12.2023**

**§ 1****Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren****§ 2****Jährliche Aufwandsentschädigung****§ 3****Monatliche Aufwandsentschädigung****§ 4****Aufwandsentschädigung für Einsätze****§ 5****Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung****§ 6****Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung****§ 7****Zahlungsweise****§ 8****In-Kraft-Treten**

**Satzung**  
**der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen**  
**Feuerwehr**  
**- Entschädigungssatzung Feuerwehr -**  
**vom 07.12.2023**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr.18], S.6) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.43], S.25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 07.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren**

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in der aktiven Abteilung und in der Jugendfeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung ist ein finanzieller Ausgleich für den hohen Zeitaufwand und Repräsentationen, die aus der jeweiligen Funktion unumgänglich sind.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen, insbesondere Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portogebühren, die Unterhaltung der Dienst- und Schutzkleidung sowie Schreibmaterial für die Ausbildung, abgegolten.
- 3) Die Gemeinde Letschin leistet auf Antrag allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin Verdienstausfallersatz nach den jeweils geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 2**  
**Jährliche Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Entschädigung von jährlich 50,00 €.
- 2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten, als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes, eine Entschädigung von jährlich 15,00 €.

**§ 3**  
**Monatliche Aufwandsentschädigung**

- 1) Der Gemeindeführer und der Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
  - a) Gemeindeführer 100,00 €
  - b) stellvertretender Gemeindeführer 90,00 €

- 2) Wird die Aufgabe des Gemeindeführers für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem dritten Monat eingestellt.

Dem Stellvertreter wird für die Dauer der Wahrnehmung der besonderen Funktion 70 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen zu seiner im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung ab dem 3. Kalendermonat der Vertretungstätigkeit gezahlt, wenn dieser die Aufgaben im vollen Umfang wahrnimmt.

Übernehmen mehrere Stellvertreter diese Aufgabe, werden ihnen für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretungstätigkeit 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden zu ihrer im § 3 Abs. 1 b gewährten Entschädigung gezahlt.

- 3) Ein stellvertretender Gemeindeführer erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 2 eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 4, wenn dieser zusätzlich die Funktion eines Ortswehrlührers ausübt.
- 4) Die Ortswehrlührer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Letschin erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 € sowie dessen Stellvertreter jeweils 20,00 €.
- 5) Der Gemeindegerätewart erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15,00 €.
- 6) Der Vertreter der Gemeindefeuerwehr im Feuerwehrverband erhält neben seiner Entschädigung nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
- 7) Die Betreuer in der Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- 8) Einsatzfähige Atemschutzgeräteträger erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

#### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Einsätze**

- 1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Letschin erhalten für den Einsatz zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen je Einsatz 8,00 €. Mit der Entschädigung ist die Zeit der Gerätereinigung und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft abgegolten. Über jeden Einsatz ist ein Bericht (Brandbericht oder Hilfeleistungsbericht) zu fertigen und der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.

#### **§ 5**

#### **Entschädigung für die Durchführung der Grundausbildung**

- 1) Lehrbeauftragte erhalten für die Durchführung der Grundausbildung zum Truppmann eine Aufwandsentschädigung von 15,00 €/Ausbildungsstunde.

- 2) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich unter Nachweis der Teilnahme gezahlt. Der Nachweis ist der Gemeinde Letschin über den Gemeindeführer zuzuleiten.

## **§ 6**

### **Versagung und Ruhen der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gewährt, die aktiven Dienst in Wehren der Gemeinde Letschin leisten. Wird der aktive Dienst für länger als einen Monat nicht ausgeübt, so ist ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Aktiver Dienst in diesem Sinne ist die regelmäßige Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen und Übungen sowie der Gerätepfege und an Einsätzen zur Brandbekämpfung oder zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen der Freiwilligen Feuerwehren oder der Jugendfeuerwehren.
- 2) Die Aufwandsentschädigung ruht, solange der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## **§ 7**

### **Zahlungsweise**

- 1) Entschädigungen nach §§ 2 bis 5 dieser Satzung werden grundsätzlich nachträglich gezahlt.
- 2) Die Überweisungen der Entschädigungen für das laufende Jahr nach §§ 2 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung erfolgen rückwirkend am 30.11. eines Kalenderjahres von der Gemeinde Letschin auf die angegebenen Konten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr bzw. de(s)r Lehrbeauftragten.
- 3) Entschädigungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung werden zur Kameradschaftspflege auf das Konto der Jugendfeuerwehr Letschin überwiesen.
- 4) Der Gemeindeführer und die Ortswehrführer sind für die ordnungsgemäße Führung der Brand- und Hilfeleistungsberichte verantwortlich. Die Berichte sind Grundlage zur Berechnung der Entschädigungen.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage zum 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 13.10.2005 zuletzt geändert am 30.11.2018 außer Kraft.

Letschin, den 12.12.2023



Böttcher  
Bürgermeister

**Die Gemeindevertretung von Letschin beschließt hat in der 30. Sitzung am 07.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: GV-304/2023:**

- die Streichung des Punktes 5. („Die Ackerzahl auf der beplanten Fläche darf im Mittel 35 Punkte nicht überschreiten“)
- die Formulierung des Punkte 4. des Kriterienkataloges wie folgt: 4. Die Gesamtgröße einer Anlage soll 50 ha nicht überschreiten. Anlagen mit einer Gesamtgröße von 40 – 50 ha müssen einen Mindestabstand untereinander von 2000 m haben. *Innerhalb eines Radius von 2000 m darf die gesamte Größe der Anlage kumuliert eine Größe von 50 ha nicht überschreiten.*“

**Abstimmungsergebnis – namentliche Abstimmung:**

Ja-Stimmen:	4	Nein-Stimmen:	8	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr.: GV-299/2023:**

- benennt Herrn Martin Wiese, Leiter Bauverwaltung zum allgemeinen Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Letschin
- Frau Steffi Katzorke, Leiterin Ordnungsverwaltung wird als weitere Stellvertreterin des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Letschin bestimmt

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr.: GV-286/2023:**

- den Namenszusatz „Herz im Oderbruch“ für die Gemeinde Letschin
- dieser soll auf den Ortseingangsschildern, in digitalen Medien und in Publikationen auf die Besonderheit der Gemeinde Letschin sichtbar hinweisen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr.: GV-300/2023:**

- auf der Grundlage des § 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung BbgKWahlV in der jetzt gültigen Fassung beruft die Gemeindevertretung von Letschin auf der Sitzung am 07.12.2023 Frau Steffi Katzorke als Wahlleiterin und Frau Sabine Wiese als stellvertretende Wahlleiterin für die Wahlperiode 2024 bis 2029
- die Gemeinde Letschin bildet 1 Wahlkreis entsprechend § 20 BbgKWG

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-GV-301/2023:**

- für die Kommunalwahlen im Land Brandenburg am 09. Juni 2024 gem. §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG) in der jetzt geltenden Fassung, für das Wahlgebiet Letschin einen Wahlkreis zu bilden

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss: GV-314/2023**

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin (Kitabenutzungssatzung) in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-297/2023:**

- die Satzung zur Nutzung, Erhebung und Festsetzung von Beiträgen zur Feriengestaltung in kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Letschin - Feriensatzung – in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-296/2023:**

- beauftragt die Verwaltung am 07.12.2023 die PoolStelle Ost dauerhaft zu verstetigen und in der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam weiter aufzubauen
- es soll mit dem Landkreis eine langfristige gesicherte Lösung erarbeitet und angestrebt werden

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-305/2023:**

- die Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und 35 Abs. 6 S. 5 BauGB zum Entwurf der Außenbereichssatzung Steintoch gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand November 2023)
- die Verwaltung wird beauftragt die beteiligte Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen zum Entwurf der Außenbereichssatzung Steintoch vorgebracht haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>12</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-306/2023:**

- auf Grund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I /07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl I /22, [Nr.18], S. 6) beschließt die Gemeindevertretung Letschin die Außenbereichssatzung Steintoch gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in drei Teilflächen für folgende Flurstücke in der Gemarkung Steintoch, Flur 2:

Teilbereich A an der Voßberger Chaussee:  
69 teilw., 166 teilw. (Voßberger Chaussee), 179 teilw.

Teilbereich B am Feldweg:

91 teilw., 159 teilw. (Feldweg), 182, 183 teilw.

Teilbereich C am Feldweg:

83/1, 83/2, 85, 86/1, 146 teilw., 147 teilw., 148 teilw., 149 teilw., 151 teilw., 159 teilw. (Feldweg)

- der Geltungsbereich ist auf der Ausfertigung zur Satzung dargestellt
- die Erläuterungen zur Außenbereichssatzung werden gebilligt
- die Verwaltung wird beauftragt, die Außenbereichssatzung ortsüblich bekannt zu machen und bei der zuständigen Behörde im Landkreis anzuzeigen
- dabei ist auch anzugeben, wo die Außenbereichssatzung und die Erläuterungen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>12</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-312/2023:**

- die Satzung der Gemeinde Letschin zur Regelung der Ordnung, Benutzung und Gestaltung des Friedhofes sowie Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof – Friedhofsordnung - in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-313/2023:**

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung von Friedhofsgebühren - Friedhofsgebührensatzung- in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-311/2023:**

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr – Entschädigungssatzung Feuerwehr -

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-Nr.: GV-302/2023:**

- gemäß § 28 Absatz 2 Punkt 17 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V. mit § 17 Absatz 1 der Brandenburgischen Kommunalverfassung auf ihrer Sitzung am 07.12.2023 den Erwerb des Objekts „Alte Post“, Bahnhofstraße 29 in Letschin
- die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und umzusetzen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	<b>13</b>	Nein-Stimmen:	<b>0</b>	Enthaltungen:	<b>0</b>
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**Beschluss-GV-303/2023:**

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 67 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der vorliegenden Fassung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr.: GV-307/2023:**

- Zuschlagserteilung Ersatzpflanzungen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr.: GV-308/2023:**

- Zuschlagserteilung Objektplanung

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr.: GV-309/2023:**

- Zuschlagserteilung Planung E-Installation

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr.: GV-310/2023:**

- Zuschlagserteilung Planung Heizung, Lüftung, Sanitär

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**I. Bekanntmachung - Wasserverband Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57,  
15377 Buckow**

**Kurzfassung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 29.11.2023**

**Beschluss-Nr. 10/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2024 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 1.184.520 EUR Netto Gesamt-investitionssumme und einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2024 in Höhe von 1.411.520 EUR Netto (258.300 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2023 + 1.153.220 EUR Finanzierungsbedarf 2024)

**Beschluss-Nr. 11/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2024 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 601.190 EUR Gesamtinvestitionssumme, einem Gesamtfinanzierungsbedarf 2024 in Höhe von 656.940 EUR (128.950 EUR Finanzierungsüberhang aus Investitionsplan 2023 + 527.990 EUR Finanzierung aus Investitionsplan 2024).

**Beschluss-Nr. 12/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr. 13/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2024 in der vorliegenden Fassung.

**Beschluss-Nr. 14/23**

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 29.11.2023 (Beschluss-Nr.14/23) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. Im Erfolgsplan	
Die Erträge	6.487.240 EUR
Die Aufwendungen	6.488.520 EUR
Der Jahresgewinn	- 1.280 EUR
1.2. Im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	144.170 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 537.450 EUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 734.240 EUR

2. Es werden festgesetzt	
2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen	106.300 EUR
2.3. Die Verbandsumlage	0 EUR

Jeder kann Einsicht in den Wirtschaftsplan und seine Anlagen nehmen.  
Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2023 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz), im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.

**Beschluss-Nr. 15/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.23 die Neufassung der Anlage A zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 29.11.2023.

**Beschluss-Nr. 16/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.23 die Neufassung der Anlage B zur Wasserversorgungssatzung des Wasserverbandes Märkische (Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz zur Wasserversorgungssatzung) in der Fassung vom 29.11.2023.

**Beschluss-Nr. 17/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der Fassung vom 29.11.2023.

**Beschluss-Nr. 18/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Neufassung der Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz als Anlage in der Fassung vom 29.11.2023.

**Beschluss-Nr. 19/23**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 29.11.2023 die Satzung über den Ersatz der Auslagen der Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung vom 29.11.2023.

<b><u>II. Termine</u></b>
---------------------------

**Sitzungstermine 2024 – vorläufig -**

<b>Gremium</b>	<b><u>Dezember</u></b>
Beginn jeweils 19.00 Uhr	
<b>Gemeindevertretung</b>	16.01.
<b>Hauptausschuss</b>	-
<b>Ausschuss für Soziales</b>	-
<b>Wirtschafts- und Bauausschuss</b>	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **31. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Dienstag, dem 16.01.2024**  
 um **19.00 Uhr**  
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**  
**Karl-Marx-Straße 2**  
**15324 Letschin**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul  
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher  
 Bürgermeister

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Letschin  
 Der Bürgermeister  
 Bahnhofstraße 30 a  
 15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

### Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

### Herstellung:

Eigendruck

### Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.